

§ 75

Bremsen die Häuer oder die Förderleute selbst ab, so müssen sie die Bremswerke oder Haspel bedienen können, ohne das Fördertrum zu betreten.

5. Fördergestelle

§ 76

(1) Fördergestelle müssen einen sicheren Boden haben.

(2) Förderwagen müssen auf den Gestellen gegen Abrollen gesichert sein.

(3) Fördergestelle in Schächten müssen ein Schutzdach haben. Das Korbdach ist für Schachtbefahrungen mit einem Geländer auszurüsten.

(4) In Blindschächten und Gestellbremsbergen müssen Vorrichtungen vorhanden sein, mit denen man das Fördergestell an den Anschlägen festlegen kann (§ 96 Abs. 1).

6. Seile und Seilverbindungen

§ 77

(1) Förderseile und Gegengewichtsseile müssen vor dem Auflegen eine mindestens sechsfache Sicherheit im Verhältnis zur statischen Höchstbelastung haben.

(2) Die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergestell ist so herzustellen, daß sie sich nicht von selbst lösen kann.

(3) Die Seile und Seilverbindungen müssen täglich vor dem Treiben geprüft und wöchentlich einmal eingehend untersucht werden. Die Ergebnisse sind in ein besonderes Buch einzutragen.

(4) Bei Personenbeförderung (Seilfahrt) sind die Bestimmungen der Seilfahrtverordnung vom 23. Dezember 1936 zu beachten.

7. Anschlagpunkte

§ 78

(1) Alle Zugänge zu Schächten und Bremsbergen müssen so verschlossen sein, daß man keinen Förderwagen einschieben kann, ohne den Verschuß zu öffnen. Die Verschlüsse an Schachtzugängen müssen aus Gittern oder Türen bestehen.

(2) An den Anschlagpunkten von Blindschächten und Bremsbergen mit mehr als 30° Neigung sind außer diesen Verschlüssen oder in Verbindung mit ihnen Sicherheitsvorrichtungen anzu bringen, die das Einschleiben der Förderwagen bei Abwesenheit des Fördergestells selbsttätig verhindern oder das Wegziehen des Fördergestells selbsttätig verhindern oder von den Anschlagpunkten nur dann zulassen, wenn der Schacht oder Bremsberg gegen das Einschleiben der Förderwagen gesperrt ist. Außerdem sind Fußleisten anzubringen.

(3) Abs. 2 gilt nicht für den unteren Anschlagpunkt, wenn im Schacht oder Bremsberg kein Sumpf vorhanden ist.

(4) Als Stütze für die Anschläger müssen eiserne Querstangen vorhanden sein. §

§ 79

(1) Die Anschlagpunkte der Bremsberge mit offenem Seil müssen so eingerichtet sein, daß man

Anschlagsbühnen und Bremsberge zu Arbeitsverrichtungen während des Treibens nicht zu betreten braucht.

(2) Sie müssen weiter so beschaffen sein, daß die Förderwagen nur seitlich eingeschoben und abgezogen werden können.

(3) Anstoßende Grubenbaue sind gegen abgehende Förderwagen, Fördergestelle und Gegengewichte unabhängig von den im § 78 vorgeschriebenen Verschlüssen durch Fanghebel oberhalb der Anschlagbühnen zu sichern.

(4) Werden die Förderwagen unmittelbar am Seil befestigt, so müssen im Bremsberg an den Anschlagpunkten Vorrichtungen vorhanden sein, die ein Abgehen der Förderwagen beim An- und Abschlagen verhindern.

(5) Zum Kuppeln von Förderwagen, insbesondere bei Bremsbergbetrieb, müssen an den Förderwagen Sicherheitsringe vorhanden sein.

§ 80

An den Füllörtern mit zweiseitiger Bedienung sind die beiden Förderseiten unmittelbar am Schacht durch einen Fahrweg zu verbinden.

8. Schachtsumpf

§ 81

Für jeden Schacht ist möglichst ein Sumpf mit entsprechender freier Fördertiefe vorzusehen.

9. Signalvorrichtungen — Fernsprecher — Sprachrohre

§ 82

(1) Bei den zur Förderung dienenden Tagesschächten müssen Vorrichtungen für Hörsignale von den Füllörtern zur Hängebank und von der Hängebank zu den Füllörtern und zum Fördermaschinenraum vorhanden sein.

(2) Sind in einem Schacht mehrere Förderungen in Betrieb, so muß jede eine besondere Signalvorrichtung haben. Die einzelnen Signalvorrichtungen müssen sich im Klang deutlich unterscheiden.

(3) Füllörter und Hängebank müssen außerdem durch Fernsprecher oder Sprachrohr verbunden sein. Das gleiche gilt für die Hängebank und den Stand des Fördermaschinenisten, wenn durch Zuzuf keine klare Verständigung möglich ist.

(4) Bei Schachtbefahrungen müssen vom Förderkorb aus dem Anschläger an der Hängebank oder dem Fördermaschinenisten Signale gegeben werden können.

(5) Die Signale müssen bei mechanischen Förderungen an den Anschlagpunkten deutlich vernehmbar sein.

§ 83

Für die zur Förderung dienenden Blindschächte und Bremsberge gilt § 82 sinngemäß, jedoch mit folgenden Änderungen:

- a) Vorrichtungen für Rücksignale nach den Zwischenansschlägen sind nicht notwendig,
- b) in Schächten mit Gestell und Gegengewicht können an die Stelle der Signalvorrichtungen